Zu Zahl 470-Ltg.

Abänderungsantrag

des Verfassungs-Ausschusses zur Regierungsvorlage vom 20.Oktober 1953 über die Abänderung des Gesetzes vom 26.April 1950, LGBl.Nr.28, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken.

Ziffer 11 hat zu lauten:

11.) In § 22 hat es im ersten Satz statt " ... 31.Dezember 1953 ..." zu lauten: " ... 31.Dezember 1955 ..." .

Der Ausschuß war der Auffassung, daß wegen des verhältnismässig geringen Erträgnisses dieser Steuer nach zwei Jahren neuerlich überprüft werden sollte, ob die weitere Einhebung dieser Steuer noch erforderlich ist.

Kanzlei
des Landtages
von Niederösterreich